

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKEIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

49. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 16.04.2020

Nr. 13

39

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

Am 16. April 2020 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenbestand in Ortenberg, Stadtteil Gelnhaar amtlich festgestellt.

1. Aus diesem Grund wird ein Sperrbezirk festgelegt, der Teile der Stadt Ortenberg mit den Gemarkungen Gelnhaar und Usenborn umfasst. Folgendes Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:

Die gesamte Gemarkung Gelnhaar und der östliche Teil der Gemarkung Usenborn, der durch die L 3184 und die K 216 eingefasst wird, bis zum Waldrand in Richtung Hirzenhain.

Die beigefügte Karte, auf der die genauen Grenzen des betreffenden Gebiets ersichtlich sind, ist Bestandteil dieser Verfügung.



2. Die Bienenhalter im Sperrgebiet haben umgehend den genauen Standort und die Anzahl der Bienenvölker dem Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen, Infektions- und Verbraucherschutz, Ockstädter Str. 3 – 5, 61169 Friedberg, Tel.-Nr.: 06031/832401, veterinaeramt@wetteraukreis.de anzuzeigen.

3. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Eine zweite Untersuchung ist frühestens zwei Monate, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes durchzuführen. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung dieser Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

4. Bewegliche Bienenstände dürfen im Sperrbezirk vom Standort nicht entfernt werden.

5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen im Bereich des Sperrbezirks nicht aus dem Bienenstand entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
7. Die Allgemeinverfügung wird entsprechend § 12 der Bienenseuchen-Verordnung aufgehoben, wenn die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk als erloschen gilt. Dies wird öffentlich bekannt gegeben.
8. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anfechtung der Anordnung nach Ziffern 2 – 6 haben bereits nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.
9. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Aufgrund von klinischen Krankheitsanzeichen wurde eine labor diagnostische Untersuchung von Futterkranzproben durch den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor, Standort Gießen durchgeführt. Die Untersuchung auf Sporen von *Paenibacillus larvae* hat zu einem positiven Erregernachweis geführt. Daraufhin wurde am 16.04.2020 durch den Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen, Infektions- und Verbraucherschutz der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Diese Verfügung ergeht auf Grund der §§ 1, 5, 24, 25 und 26 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist i.V.m. den §§ 5 b, 10 bis 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388 ff.) i. V. m. § 1 Nr. 2 a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)

Die Zuständigkeit des Landrats des Wetteraukreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 430), in sachlicher sowie aus § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I 2010, S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. I S. 570), in örtlicher Hinsicht.

Zu Ziffer 1 der Verfügung:

Die Anordnung eines Sperrbezirkes unter Ziffer 1 des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung. Demnach ist nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand von der zuständigen Behörde zum Sperrbezirk zu erklären.

Zu Ziffer 2 der Verfügung:

Nach § 5b der Bienen-Seuchenverordnung kann die zuständige Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk, in einem nach § 3 verdächtigen Gebiet oder einem nach § 14 Abs. 2 bestimmten Gebiet die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen haben.

Zu Ziffer 3 – 6 der Verfügung:

Die für den Sperrbezirk unter Ziffer 3 – 6 angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus § 11 Bienenseuchenverordnung.

Zu Ziffer 7 der Verfügung:

Nach § 12 Bienenseuchenverordnung ist die Festlegung des Sperrbezirks und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.

Zu Ziffer 8 der Verfügung:

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 der Verfügung wird angeordnet, da es sich bei der Bienenseuche der Amerikanischen Faulbrut um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden einhergeht. Die Maßnahme der Festlegung eines Sperrbezirkes zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche muss daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Die Anfechtung der Anordnung nach Ziffer 2 - 6 hat bereits nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 9 der Verfügung:

Um die Rechtswirksamkeit dieser Allgemeinverfügung im Hinblick auf eine rasche Tierseuchenbekämpfung möglichst schnell zu bewirken, wurde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens der Zeitpunkt der Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 4 HVwVfG bestimmt. Die Zulässigkeit einer öffentlichen Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine bakterielle Infektion. Sie wird durch das Bakterium *Paenibacillus larvae* hervorgerufen. Dessen Dauerformen, die Sporen, werden von den Bienen mit dem Futterhonig an die Maden weitergegeben. Da die Sporen gegenüber äußeren Einflüssen eine große Widerstandsfähigkeit besitzen, sind sie lange Zeit infektiös. Sie überleben selbst hohe Temperaturen gut und im Honig überleben sie auch längeres Erhitzen.

Da die Amerikanische Faulbrut zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führt, ist sie anzeigepflichtig und wird auf der Grundlage der Bienenseuchen-Verordnung staatlich bekämpft.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig, da sie erforderlich, geeignet und angemessen sind, um eine weitere Ausbreitung der Bienenseuche und die Ansteckung anderer Bienenvölker zu vermeiden. Ein milderer Mittel steht nicht zur Verfügung, um diesen Zweck zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen, Infektions- und Verbraucherschutz, Europaplatz, 61169 Friedberg, Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Friedberg, den 16. April 2020

Wetteraukreis
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen, Infektions- und Verbraucherschutz

gez.
Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete

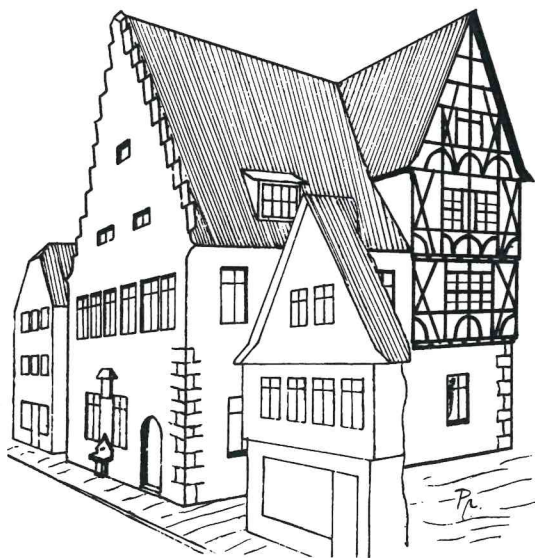
Hinweise:

1. Eine Gefahr für den Menschen besteht nicht. Auch der menschliche Verzehr von Honig ist unbedenklich.
2. Zuwiderhandlungen gegen die genannten Maßnahmen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 26 Bienenseuchen-Verordnung mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Das Büdinger »Heuson-Museum im Rathaus«

ist ein modern eingerichtetes Regionalmuseum.

63654 Büdingen, Hess. 1, Rathausgasse 6, Tel. (0 60 42) 88 41 71 oder 28 53



Die reichhaltigen Sammlungen des Büdinger Geschichtsvereins, des Trägers des Büdinger Museums, werden im über 500 Jahre alten historischen Rathaus wie folgt präsentiert:

Erdgeschoß (Markthalle):

Geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Altkreises Büdingen;

Obergeschoß (Sitzungssaal):

Vorgeschichtliche und römische Funde, historische und kulturgeschichtliche Sonder- und Wanderausstellungen;

Dachgeschoß:

Aussterbendes Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Schaudapot und Bibliothek.

Öffnungszeiten: Di. – Fr. 10 – 12 Uhr,

Mi. + Sa. 15 – 17 Uhr,

So. 10 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr

und nach Vereinbarung

Der Eintritt ist frei.